

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1998

Nr. 156

ausgegeben am 2. Oktober 1998

Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten

Abgeschlossen in Bonn am 23. Juni 1979

Zustimmung des Landtags: 18. Juni 1997

Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. November 1997

Die vertragsschliessenden Parteien -

in der Erkenntnis, dass wildlebende Tiere in ihren zahlreichen Erscheinungsformen einen unersetzlichen Teil des natürlichen Systems der Erde darstellen und zum Wohle der Menschheit erhalten werden müssen;

in dem Bewusstsein, dass jede Menschengeneration die Naturgüter der Erde für die kommenden Generationen verwaltet und verpflichtet, ist sicherzustellen, dass dieses Vermächtnis bewahrt wird und dort, wo es genutzt wird, die Nutzung auf eine umsichtige Weise erfolgt;

eingedenk des immer grösser werdenden Wertes der wildlebenden Tiere aus umweltbezogener, ökologischer, genetischer, wissenschaftlicher, ästhetischer, freizeitbezogener, kultureller, erzieherischer, sozialer und wirtschaftlicher Sicht;

in besonderer Sorge um diejenigen Arten wildlebender Tiere, die Wanderungen über die nationalen Zuständigkeitsgrenzen hinweg oder ausserhalb derselben unternehmen;

in der Erkenntnis, dass die Staaten die Beschützer der wandernden Tierarten sind und sein müssen, die in ihrem nationalen Zuständigkeitsbereich leben oder diesen durchqueren;

in der Überzeugung, dass Erhaltung sowie wirksame Hege und Nutzung wandernder Tierarten gemeinsame Massnahmen aller Staaten erfordern, in deren nationalem Zuständigkeitsbereich diese Arten einen Teil ihres Lebenszyklus verbringen;

eingedenk der Empfehlung 32 des von der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen (Stockholm 1972) angenommenen und auf der siebenundzwanzigsten Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen mit Befriedigung zur Kenntnis genommenen Aktionsprogramms -
sind wie folgt übereingekommen:

Art. I

Begriffsbestimmungen

- 1) Im Sinne dieses Übereinkommens
- a) bedeutet "wandernde Art" die Gesamtpopulation oder eine geographisch abgegrenzte Teilpopulation jeder Art oder jedes niedrigeren Taxon wildlebender Tiere, von denen ein bedeutender Anteil zyklisch und vorhersehbar eine oder mehrere nationale Zuständigkeitsgrenzen überquert;
 - b) bedeutet "Erhaltungssituation einer wandernden Art" die Gesamtheit der auf diese wandernde Art einwirkenden Einflüsse, die ihre langfristige Verbreitung und Populationsgrösse beeinflussen können;
 - c) gilt die "Erhaltungssituation" als "günstig", wenn
 1. Angaben zur Populationsdynamik darauf hinweisen, dass die wandernde Art sich langfristig als lebensfähiger Bestandteil ihrer Ökosysteme behauptet;
 2. das Verbreitungsgebiet der wandernden Art weder derzeit reduziert wird noch, langfristig gesehen, künftig eingeschränkt zu werden droht;
 3. sowohl gegenwärtig als auch in absehbarer Zukunft genügend Lebensraum vorhanden ist, um die Population der wandernden Art langfristig zu erhalten, und
 4. die Verbreitung und Populationsgrösse der wandernden Art den historischen Verhältnissen nach Ausdehnung und Umfang in einem Masse nahekomen, in dem potentiell geeignete Ökosysteme vorhanden sind und das mit einer sinnvollen Hege und Nutzung zu vereinbaren ist;
 - d) gilt die "Erhaltungssituation" als "ungünstig", wenn irgendeine der im vorhergehenden Unterabsatz angeführten Bedingungen nicht erfüllt ist;

- e) bedeutet "gefährdet" in bezug auf eine bestimmte wandernde Art, dass diese in ihrem gesamten Verbreitungsgebiet oder in einem bedeutenden Teil desselben vom Aussterben bedroht ist;
- f) bedeutet "Verbreitungsgebiet" (Areal) das gesamte Land- oder Wassergebiet, in dem eine wandernde Art zu irgendeiner Zeit auf ihrem normalen Wanderweg lebt, sich vorübergehend aufhält, es durchquert oder überfliegt;
- g) bedeutet "Lebensstätte" jede räumliche Einheit im Verbreitungsgebiet einer wandernden Art, die geeignete Lebensbedingungen für diese Art aufweist;
- h) bedeutet "Arealstaat" hinsichtlich einer bestimmten wandernden Art jeden Staat (und gegebenenfalls jede andere unter Bst. k genannte Vertragspartei), der über einen Teil des Verbreitungsgebietes dieser wandernden Art Hoheitsrechte ausübt, oder einen Staat, unter dessen Flagge Schiffe fahren, deren Tätigkeit darin besteht, ausserhalb nationaler Zuständigkeitsgrenzen diese wandernde Art der Natur zu entnehmen;
- i) bedeutet "der Natur entnehmen" entnehmen, jagen, fischen, fangen, absichtlich beunruhigen, vorsätzlich töten oder jeden derartigen Versuch;
- j) bedeutet "Abkommen" eine internationale Übereinkunft zur Erhaltung einer oder mehrerer wandernder Arten gemäss Art. IV und V, und
- k) bedeutet "Vertragspartei" einen Staat oder jede aus souveränen Staaten bestehende regionale Organisation für wirtschaftliche Integration, die über Befugnisse für die Aushandlung, den Abschluss und die Durchführung internationaler Abkommen in Angelegenheiten, die diesem Übereinkommen unterliegen, verfügt.

2) In den unter ihre Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten nehmen die regionalen Organisationen für wirtschaftliche Integration, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind, im eigenen Namen alle Rechte und Pflichten wahr, die dieses Übereinkommen ihren Mitgliedstaaten zuweist; in diesen Fällen können diese Mitgliedstaaten diese Rechte nicht einzeln ausüben.

3) Wo dieses Übereinkommen Abstimmungen mit Zweidrittelmehrheit der "anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien" vorsieht, bedeutet dies die "Vertragsparteien, die anwesend sind und eine Ja-Stimme oder Nein-Stimme abgeben". Die Vertragsparteien, die sich der Stimme enthalten, werden bei der Bestimmung der Mehrheit nicht zu den "anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien" gezählt.

Art. II

Wesentliche Grundsätze

1) Die Vertragsparteien anerkennen die Wichtigkeit der Erhaltung wandernder Arten und der zu diesem Zweck von den Arealstaaten, wenn immer möglich und angebracht, zu vereinbarenden Massnahmen, wobei den wandernden Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand besondere Aufmerksamkeit zu schenken ist; dies gilt auch für die von ihnen einzeln oder zusammenwirkend ergriffenen, angebrachten und nötigen Schritte zur Erhaltung solcher Arten und ihrer Lebensstätten.

2) Die Vertragsparteien erkennen die Notwendigkeit an, Massnahmen zu ergreifen, die verhindern, dass eine wandernde Art gefährdet wird.

3) Insbesondere gilt, dass die Vertragsparteien

- a) Forschungen über wandernde Arten fördern, unterstützen oder dabei zusammenarbeiten sollten;
- b) sich um einen unverzüglichen Schutz der in Anhang I aufgeführten Arten bemühen und
- c) sich bemühen sollen, Abkommen über die Erhaltung, Hege und Nutzung von in Anhang II angeführten Arten abzuschliessen.

Art. III

Gefährdete wandernde Arten: Anhang I

1) Anhang I enthält wandernde Arten, die gefährdet sind.

2) Eine wandernde Art kann in Anhang I aufgenommen werden, wenn zuverlässige Nachweise, einschliesslich der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse, ergeben, dass die Art gefährdet ist.

3) Eine wandernde Art kann aus dem Anhang I gestrichen werden, wenn die Konferenz der Vertragsparteien bestimmt, dass

- a) zuverlässige Nachweise, einschliesslich der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse, ergeben, dass die Art nicht mehr gefährdet ist, und
- b) die Art wahrscheinlich nicht neuerlich gefährdet wird, wenn der Schutz infolge der Streichung aus Anhang I entfällt.

4) Vertragsparteien, die Arealstaaten einer wandernden, in Anhang I enthaltenen Art sind, bemühen sich:

- a) jene Lebensstätten zu erhalten und, wo durchführbar und zweckmässig, wiederherzustellen, die von Bedeutung sind, um die Art vor der Gefahr des Aussterbens zu bewahren;
- b) nachteilige Auswirkungen von Aktivitäten oder Hindernissen, die die Wanderung der Arten ernstlich erschweren oder verhindern, auszuschalten, zu beseitigen, auszugleichen oder - soweit angebracht - auf ein Mindestmass zu beschränken;
- c) Einflüssen, welche die Art zur Zeit gefährden oder weiter zu gefährden drohen, soweit durchführbar und zweckmässig, vorzubeugen, sie zu verringern oder sie zu überwachen und zu begrenzen, einschliesslich einer strengen Überwachung, Begrenzung oder Ausmerzung, sofern sie bereits eingebürgert sind.

5) Vertragsparteien, die Arealstaaten einer wandernden, in Anhang I enthaltenen Art sind, verbieten es, Tiere aus der Natur zu entnehmen, die einer solchen Art angehören. Ausnahmen von diesem Verbot sind lediglich dann zulässig, wenn

- a) die Entnahme aus der Natur wissenschaftlichen Zwecken dient,
- b) die Entnahme aus der Natur erfolgt, um die Vermehrungsrate oder die Überlebenschancen der betreffenden Art zu erhöhen,
- c) die Entnahme aus der Natur dazu dient, den Lebensunterhalt traditioneller Nutzer einer solchen Art zu befriedigen, oder
- d) ausserordentliche Umstände es erfordern, vorausgesetzt, dass derartige Ausnahmen inhaltlich genau bestimmt sowie räumlich und zeitlich begrenzt sind. Eine solche Entnahme aus der Natur sollte sich nicht nachteilig für diese Art auswirken.

6) Die Konferenz der Vertragsparteien kann den Vertragsparteien, die Arealstaaten einer wandernden Art sind, empfehlen, weitere ihrer Ansicht nach dem Wohl der Art dienende Massnahmen zu ergreifen.

7) Die Vertragsparteien unterrichten das Sekretariat so bald wie möglich über alle Ausnahmen gemäss Abs. 5.

Art. IV

Wandernde Arten, für die Abkommen zu schliessen sind: Anhang II

1) Anhang II enthält wandernde Arten, die sich in einer ungünstigen Erhaltungssituation befinden und für deren Erhaltung, Hege und Nutzung internationale Übereinkünfte erforderlich sind oder die sich in einer Erhaltungssituation befinden, für die eine internationale Zusam-

menarbeit, die sich durch eine internationale Übereinkunft verwirklichen liesse, von erheblichem Nutzen wäre.

2) Falls die Umstände es erfordern, kann eine wandernde Art sowohl in Anhang I als auch in Anhang II aufgeführt werden.

3) Vertragsparteien, die Arealstaaten von in Anhang II aufgeführten Arten sind, bemühen sich, Abkommen zum Wohle dieser Arten zu schliessen; dabei sollen sie den Arten, die sich in einer ungünstigen Erhaltungssituation befinden, Vorrang einräumen.

4) Die Vertragsparteien werden aufgefordert, Massnahmen im Hinblick auf den Abschluss von Abkommen über eine Population oder eine geographisch abgegrenzte Teilpopulation jeder Art oder jedes niedrigeren Taxon wildlebender Tiere zu ergreifen, sofern Individuen hiervon periodisch eine oder mehrere nationale Zuständigkeitsgrenzen überqueren.

5) Das Sekretariat erhält eine Kopie von jedem gemäss den Bestimmungen dieses Artikels geschlossenen Abkommens.

Art. V

Leitlinien der Abkommen

1) Jedes Abkommen verfolgt das Ziel, die betreffende wandernde Art wieder in eine günstige Erhaltungssituation zu bringen oder sie in einer solchen zu erhalten. Jedes Abkommen behandelt alle Gesichtspunkte der Erhaltung, Hege und Nutzung der betreffenden wandernden Art, die dazu dienen, dieses Ziel zu erreichen.

2) Jedes Abkommen sollte das gesamte Verbreitungsgebiet der betreffenden wandernden Art umfassen und dem Beitritt aller Arealstaaten dieser Art offenstehen, mögen sie Vertragsparteien dieses Übereinkommens sein oder nicht.

3) Ein Abkommen behandelt nach Möglichkeit mehr als eine wandernde Art.

4) Jedes Abkommen sollte

- a) die wandernde Art benennen, die es betrifft;
- b) das Verbreitungsgebiet und den Wanderweg der wandernden Art beschreiben;
- c) vorsehen, dass jede Vertragspartei die für die Durchführung des Abkommens zuständigen einzelstaatlichen Behörden benennt;

- d) falls erforderlich, eine geeignete Verwaltungseinrichtung einsetzen, um die Ziele des Abkommens zu unterstützen, seine Wirksamkeit zu überwachen und Berichte für die Konferenz der Vertragsparteien zu erarbeiten;
- e) Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien des Abkommens vorsehen und
- f) für jede wandernde Art aus der Ordnung Cetacea zumindest jede Entnahme aus der Natur verbieten, sofern diese nicht durch irgendeine andere multilaterale Übereinkunft für die betreffende wandernde Art zugelassen ist, und dafür Sorge zu tragen, dass Staaten, die nicht Arealstaaten dieser wandernden Art sind, diesem Abkommen beitreten können.

5) Jedes Abkommen sollte, soweit angebracht und durchführbar, ohne jedoch hierauf beschränkt zu sein, folgendes vorsehen:

- a) eine regelmässig wiederholte Überprüfung der Erhaltungssituation der betreffenden wandernden Art sowie die Feststellung der für diese Situation möglicherweise schädlichen Einflüsse;
- b) koordinierte Erhaltungs-, Hege- und Nutzungspläne.
- c) Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Ökologie und Populationsdynamik der betreffenden wandernden Art unter besonderer Berücksichtigung ihrer Wanderungen;
- d) den Austausch von Informationen über die betreffende wandernde Art, wobei dem Austausch von Forschungsergebnissen und entsprechenden Statistiken besondere Beachtung geschenkt wird;
- e) die Erhaltung und, soweit erforderlich und durchführbar, Wiederherstellung der Lebensstätten, die für eine günstige Erhaltungssituation von Bedeutung sind, und den Schutz dieser Stätten vor Störungen, einschliesslich einer strengen Überwachung und Begrenzung der Einbürgerung nichtheimischer Arten, die sich für die wandernde Art nachteilig auswirken, oder die Überwachung und Begrenzung solcher bereits eingebürgerter Arten;
- f) die Erhaltung eines Netzes geeigneter Lebensstätten, die im Verhältnis zu den Wanderwegen angemessen verteilt sind;
- g) soweit dies wünschenswert erscheint, die Schaffung neuer günstiger Lebensstätten für die wandernde Art oder die Wiedereinbürgerung der wandernden Art in günstigen Lebensstätten;
- h) die möglichst weitgehende Ausschaltung von Aktivitäten und Hindernissen, welche die Wanderung beeinträchtigen oder erschweren, oder den Ausgleich solcher Aktivitäten und Hindernisse;

- i) die Verhütung, Beschränkung oder Überwachung und Begrenzung der Freisetzung von Stoffen, die für die wandernde Art schädlich sind, in deren Lebensstätten;
- j) auf vernünftigen ökologischen Grundsätzen beruhende Massnahmen zur Überwachung und Regelung der Entnahme der wandernden Art aus der Natur;
- k) Verfahren für koordinierte Massnahmen zur Unterdrückung gesetzwidriger Entnahmen aus der Natur;
- l) Austausch von Informationen über erhebliche Bedrohungen der wandernden Art;
- m) Dringlichkeitsverfahren, durch die die Erhaltungsmassnahmen erheblich und rasch verstärkt werden können, sobald die Erhaltungssituation der wandernden Art ernstlich beeinträchtigt ist, und
- n) Aufklärung der breiten Öffentlichkeit über Inhalt und Ziele des Abkommens.

Art. VI

Arealstaaten

1) Das Sekretariat hält ein Verzeichnis der Arealstaaten der wandernden Arten, die in den Anhängen I und II angeführt sind, auf dem neuesten Stand; zu diesem Zweck benutzt es die ihm von den Vertragsparteien zugeleiteten Informationen.

2) Die Vertragsparteien unterrichten das Sekretariat darüber, für welche der in den Anhängen I und II aufgeführten wandernden Arten sie sich als Arealstaaten betrachten; dazu gehören Angaben über Schiffe, die ihre Flagge führen und deren Tätigkeit darin besteht, die betreffenden wandernden Arten ausserhalb der nationalen Zuständigkeitsgrenzen der Natur zu entnehmen, und, wenn möglich, über künftige Pläne hinsichtlich einer solchen Entnahme.

3) Die Vertragsparteien, die Arealstaaten von wandernden Arten sind, die in den Anhängen I und II aufgeführt sind, sollen die Konferenz der Vertragsparteien über das Sekretariat wenigstens sechs Monate vor jeder ordentlichen Tagung der Konferenz über Massnahmen zur Durchführung des Übereinkommens unterrichten.

Art. VII

Die Konferenz der Vertragsparteien

1) Die Konferenz der Vertragsparteien ist das Beschlussorgan dieses Übereinkommens.

2) Das Sekretariat beruft spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens eine Tagung der Konferenz der Vertragsparteien ein.

3) In der Folge beruft das Sekretariat, sofern die Konferenz der Vertragsparteien nichts anderes beschliesst, in Abständen von höchstens drei Jahren ordentliche Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien und auf schriftliches Ersuchen von mindestens einem Drittel der Vertragsparteien jederzeit ausserordentliche Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien ein.

4) Die Konferenz der Vertragsparteien legt Finanzbestimmungen für dieses Übereinkommen fest und überprüft sie laufend. Auf jeder ihrer ordentlichen Tagungen verabschiedet die Konferenz der Vertragsparteien das Budget für die folgende Haushaltsperiode. Jede Vertragspartei zahlt einen Beitrag für zu diesem Budget gemäss einem von der Konferenz vereinbarten Beitragsschlüssel. Die Finanzbestimmungen, wozu die Haushaltsbestimmungen sowie deren Änderung gehören, werden durch einstimmigen Beschluss der anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien angenommen.

5) Auf jeder Tagung überprüft die Konferenz der Vertragsparteien die Durchführung dieses Übereinkommens; sie kann insbesondere

- a) die Erhaltungssituation wandernder Arten überprüfen und feststellen;
- b) die Fortschritte im Hinblick auf die Erhaltung der wandernden Arten, insbesondere der in den Anhängen I und II aufgeführten, überprüfen;
- c) soweit erforderlich, Vorkehrungen treffen und Richtlinien geben, die dem Wissenschaftlichen Rat und dem Sekretariat die Durchführung ihrer Aufgaben ermöglichen;
- d) vom Wissenschaftlichen Rat, vom Sekretariat, von einer der Vertragsparteien oder von einem aufgrund eines Abkommens geschaffenen ständigen Gremium vorgelegte Berichte entgegennehmen und prüfen;
- e) den Vertragsparteien Empfehlungen zur Verbesserung der Erhaltungssituation wandernder Arten geben und die Fortschritte überprüfen, die im Rahmen von Abkommen gemacht wurden;

- f) in Fällen, in denen kein Abkommen geschlossen worden ist, Empfehlungen für die Einberufung von Tagungen derjenigen Vertragsparteien geben, die Arealstaaten einer wandernden Art oder einer Gruppe von wandernden Arten sind, um dort Massnahmen zur Verbesserung der Erhaltungssituation dieser Arten zu erörtern;
- g) den Vertragsparteien Empfehlungen zur Verbesserung der Wirksamkeit dieses Übereinkommens geben und
- h) jede weitere Massnahme beschliessen, die zur Erreichung der Ziele dieses Übereinkommens ergriffen werden sollte.

6) Auf jeder Tagung sollte die Konferenz der Vertragsparteien Zeit und Ort der nächsten Tagung bestimmen.

7) Auf jeder Tagung bestimmt und verabschiedet die Konferenz der Vertragsparteien die Geschäftsordnung für diese Tagung. Beschlüsse auf einer Tagung der Konferenz der Vertragsparteien bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien, soweit in diesem Übereinkommen nichts anderes festgelegt ist.

8) Die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen, die Internationale Atomenergie-Organisation sowie alle Staaten, die nicht Vertragsparteien sind, und für jedes Abkommen das Gremium, das von den Vertragsparteien dieses Abkommens bestimmt worden ist, können durch Beobachter an den Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien teilnehmen.

9) Alle Organisationen oder Gremien der nachstehenden Kategorien, die für den Schutz, die Erhaltung sowie die Hege und Nutzung wandernder Arten fachlich qualifiziert sind und die dem Sekretariat ihren Wunsch mitgeteilt haben, auf den Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien durch Beobachter vertreten zu sein, werden zugelassen, sofern sich nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Vertragsparteien dagegen ausspricht:

- a) internationale staatliche oder nichtstaatliche Organisationen oder Gremien und nationale staatliche Organisationen und Gremien sowie
- b) nationale nichtstaatliche Organisationen oder Gremien, denen der Staat, in dem sie ihren Sitz haben, dazu seine Zustimmung gegeben hat.

Nach ihrer Zulassung sind diese Beobachter teilnahme-, aber nicht stimmberechtigt.

Art. VIII

Der Wissenschaftliche Rat

1) Auf ihrer ersten Tagung setzt die Konferenz der Vertragsparteien einen Wissenschaftlichen Rat zur Beratung in wissenschaftlichen Fragen ein.

2) Jede Vertragspartei kann einen qualifizierten Sachverständigen als Mitglied des Wissenschaftlichen Rates benennen. Darüber hinaus gehören dem Wissenschaftlichen Rat qualifizierte Sachverständige als Mitglieder an, die von der Konferenz der Vertragsparteien ausgewählt und ernannt werden. Die Konferenz der Vertragsparteien bestimmt die Anzahl dieser Sachverständigen, die Kriterien für ihre Auswahl sowie die Dauer ihrer Berufung.

3) Der Wissenschaftliche Rat tagt auf Anforderung des Sekretariats, wenn die Konferenz der Vertragsparteien dies verlangt.

4) Der Wissenschaftliche Rat gibt sich vorbehaltlich der Zustimmung der Konferenz der Vertragsparteien eine Geschäftsordnung.

5) Die Konferenz der Vertragsparteien bestimmt die Aufgaben des Wissenschaftlichen Rates; dazu können gehören:

- a) wissenschaftliche Beratung der Konferenz der Vertragsparteien, des Sekretariats und, falls die Konferenz der Vertragsparteien dem zustimmt, jedes Gremiums, das unter diesem Übereinkommen oder einem Abkommens eingesetzt worden ist, oder jeder Vertragspartei;
- b) Empfehlungen für Forschungsarbeiten über wandernde Arten und ihre Koordinierung, Auswertung der Ergebnisse dieser Forschungsarbeiten, um die Erhaltungssituation wandernder Arten festzustellen, und Berichte an die Konferenz der Vertragsparteien über diese Situation und über Massnahmen zu ihrer Verbesserung;
- c) Empfehlungen an die Konferenz der Vertragsparteien darüber, welche wandernden Arten in die Anhänge I und II aufgenommen werden sollten, zusammen mit Angaben über das Verbreitungsgebiet dieser Arten;
- d) Empfehlungen an die Konferenz der Vertragsparteien darüber, welche bestimmten Erhaltungs- sowie Hege- und Nutzungsmassnahmen in Abkommen über wandernde Arten aufzunehmen sind, und
- e) Empfehlungen an die Konferenz der Vertragsparteien für die Lösung von Problemen hinsichtlich der wissenschaftlichen Gesichtspunkte bei der Durchführung dieses Übereinkommens, insbesondere in bezug auf die Lebensstätten der wandernden Arten.

Art. IX

Das Sekretariat

1) Für die Zwecke dieses Übereinkommens wird ein Sekretariat eingerichtet.

2) Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens stellt der Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen das Sekretariat. Soweit er es für angebracht hält, kann er durch geeignete zwischenstaatliche oder nichtstaatliche, internationale oder nationale Organisationen und Gremien, die auf dem Gebiet des Schutzes und der Erhaltung sowie der Hege und Nutzung wildlebender Tiere fachlich qualifiziert sind, unterstützt werden.

3) Falls das Umweltprogramm der Vereinten Nationen nicht mehr in der Lage ist, das Sekretariat zu stellen, trifft die Konferenz der Vertragsparteien Vorkehrungen, um in anderer Weise für das Sekretariat zu sorgen.

4) Das Sekretariat hat folgende Aufgaben:

- a) Es organisiert und betreut Tagungen
 - i) der Konferenz der Vertragsparteien und
 - ii) des Wissenschaftlichen Rates;
- b) es hält Verbindung mit und fördert die Verbindung zwischen den Vertragsparteien, den im Rahmen von Abkommen eingesetzten ständigen Gremien und anderen internationalen Organisationen, die mit wandernden Arten befasst sind;
- c) es holt von jeder geeigneten Quelle Berichte und andere Informationen ein, die den Zielen und der Durchführung des Übereinkommens förderlich sind, und sorgt für eine angemessene Verarbeitung dieser Informationen;
- d) es macht die Konferenz der Vertragsparteien auf alle Angelegenheiten aufmerksam, die mit den Zielen dieses Übereinkommens im Zusammenhang stehen;
- e) es arbeitet für die Konferenz der Vertragsparteien Berichte über die Arbeit des Sekretariats und die Durchführung dieses Übereinkommens aus;
- f) es führt und veröffentlicht ein Verzeichnis der Arealstaaten aller wandernden Arten, die in den Anhängen I und II aufgeführt sind;
- g) es fördert unter Leitung der Konferenz der Vertragsparteien den Abschluss von Abkommen;

- h) es führt ein Verzeichnis der Abkommen, das es allen Vertragsparteien zur Verfügung stellt, und liefert auf Verlangen der Konferenz der Vertragsparteien Informationen über diese Abkommen;
- i) es führt und veröffentlicht ein Verzeichnis der Empfehlungen, die von der Konferenz der Vertragsparteien nach Art. VII Abs. 5 Bst. e, f und g abgegeben oder der Beschlüsse, die gemäss Bst. h desselben Absatzes gefasst wurden;
- j) es unterrichtet die Öffentlichkeit über dieses Übereinkommen und seine Ziele, und
- k) es nimmt alle sonstigen Aufgaben wahr, die ihm im Rahmen dieses Übereinkommens oder von der Konferenz der Vertragsparteien übertragen werden.

Art. X

Änderung des Übereinkommens

1) Dieses Übereinkommen kann auf jeder ordentlichen oder ausserordentlichen Tagung der Konferenz der Vertragsparteien geändert werden.

2) Änderungen können von jeder Vertragspartei vorgeschlagen werden.

3) Der Wortlaut jeder vorgeschlagenen Änderung sowie deren Begründung wird dem Sekretariat mindestens einhundertfünfzig Tage vor der Tagung, auf der sie behandelt werden soll, zugeleitet und vom Sekretariat allen Vertragsparteien umgehend mitgeteilt. Stellungnahmen der Vertragsparteien hierzu müssen dem Sekretariat mindestens sechzig Tage vor Beginn der Tagung vorliegen. Das Sekretariat übermittelt bis zu diesem Termin eingegangene Stellungnahmen danach unverzüglich den Vertragsparteien.

4) Änderungen werden mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien beschlossen.

5) Eine Änderung tritt für alle Vertragsparteien, die sie angenommen haben, am ersten Tag des dritten Monats nach dem Zeitpunkt, zu dem zwei Drittel der Vertragsparteien eine Annahmeerkunde beim Verwahrer hinterlegt haben, in Kraft. Für jede Vertragspartei, die eine Annahmeerkunde nach dem Zeitpunkt hinterlegt, zu dem zwei Drittel der Vertragsparteien eine Annahmeerkunde hinterlegt haben, tritt die Änderung in bezug auf diese Vertragspartei am ersten Tag des dritten Monats nach der Hinterlegung ihrer Annahmeerkunde in Kraft.

Art. XI

Änderung der Anhänge

1) Die Anhänge I und II können auf jeder ordentlichen oder ausserordentlichen Tagung der Konferenz der Vertragsparteien geändert werden.

2) Änderungen können von jeder Vertragspartei vorgeschlagen werden.

3) Der Wortlaut jeder vorgeschlagenen Änderung sowie deren Begründung, die sich auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse stützt, wird dem Sekretariat mindestens einhundertfünfzig Tage vor der Tagung zugeleitet und von diesem allen Vertragsparteien umgehend mitgeteilt. Stellungnahmen der Vertragsparteien hierzu müssen dem Sekretariat mindestens sechzig Tage vor Beginn der Tagung vorliegen. Das Sekretariat übermittelt bis zu diesem Termin eingegangene Stellungnahmen danach unverzüglich den Vertragsparteien.

4) Änderungen werden mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien beschlossen.

5) Eine Änderung der Anhänge tritt für alle Vertragsparteien neunzig Tage nach der Tagung der Konferenz der Vertragsparteien in Kraft, auf der sie angenommen wurde; ausgenommen sind dabei solche Vertragsparteien, die einen Vorbehalt im Sinne des Abs. 6 einlegen.

6) Während des in Abs. 5 vorgesehenen Zeitraums von neunzig Tagen kann jede Partei durch schriftliche Notifizierung an den Verwahrer hinsichtlich der Änderung einen Vorbehalt einlegen. Ein gegenüber einer Änderung gemachter Vorbehalt zu einer Änderung kann durch schriftliche Notifizierung an den Verwahrer zurückgezogen werden. Die Änderung tritt dann neunzig Tage nach Rücknahme des Vorbehalts für die betreffende Vertragspartei in Kraft.

Art. XII

Auswirkung auf internationale Übereinkommen und sonstige gesetzliche Vorschriften

1) Dieses Übereinkommen berührt nicht die Kodifizierung und die Weiterentwicklung des Seerechts durch die nach Entschliessung 2750 C (XXV) der Generalversammlung der Vereinten Nationen einberufene Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen sowie die derzeitigen oder

zukünftigen Ansprüche und Rechtsstandpunkte eines Staates in bezug auf das Seerecht und die Art und den Umfang der Hoheitsrechte von Küsten- und Flaggenstaaten.

2) Die Bestimmungen dieses Übereinkommens berühren in keiner Weise die Rechte oder Verpflichtungen einer Vertragspartei aufgrund eines derzeit geltenden Vertrages, Übereinkommens oder Abkommens.

3) Die Bestimmungen dieses Übereinkommens berühren in keiner Weise das Recht der Vertragsparteien, strengere innerstaatliche Massnahmen zur Erhaltung der in den Anhängen I und II angeführten wandernden Arten oder innerstaatliche Massnahmen zur Erhaltung von nicht in den Anhängen I und II angeführten Arten zu ergreifen.

Art. XIII

Beilegung von Streitigkeiten

1) Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens ist durch Verhandlungen zwischen den streitenden Vertragsparteien beizulegen.

2) Kann die Streitigkeit nicht nach Abs. 1 dieses Artikels beigelegt werden, so können die Vertragsparteien sie im gegenseitigen Einvernehmen einem Schiedsgericht, insbesondere dem Haager Schiedshof, vorlegen; die Vertragsparteien, welche die Streitigkeiten dem Schiedsgericht vorlegen, sind an den Schiedsspruch gebunden.

Art. XIV

Vorbehalte

1) Gegen die Bestimmungen dieses Übereinkommens sind allgemeine Vorbehalte nicht möglich. Besondere Vorbehalte können gemäss den Bestimmungen dieses Artikels und des Art. XI geltend gemacht werden.

2) Jeder Staat oder jede regionale Organisation für wirtschaftliche Integration kann bei Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigung- oder Beitrittsurkunde bezüglich der Anführung einer wandernden Art in Anhang I oder II oder gegebenenfalls in beiden Anhängen einen besonderen Vorbehalt geltend machen und wird sodann in bezug auf den Gegenstand dieses Vorbehalts nicht als Vertragspartei betrachtet, ehe nicht neunzig Tage seit der Mitteilung des Verwahrers an die Vertragsparteien über die Rücknahme des Vorbehalts verstrichen sind.

Art. XV

Unterzeichnung

Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten und jede regionale Organisation für wirtschaftliche Integration in Bonn bis zum zweiundzwanzigsten Juni 1980 zur Unterzeichnung auf.

Art. XVI

Ratifikation, Annahme, Genehmigung

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden bei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland als dem Verwahrer hinterlegt.

Art. XVII

Beitritt

Dieses Übereinkommen liegt nach dem zweiundzwanzigsten Juni 1980 für alle nichtunterzeichnenden Staaten und jede regionale Organisation für wirtschaftliche Integration zum Beitritt auf. Beitrittsurkunden sind beim Verwahrer zu hinterlegen.

Art. XVIII

Inkrafttreten

1) Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats nach Hinterlegung der fünfzehnten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde beim Verwahrer in Kraft.

2) Für jeden Staat oder jede regionale Organisation für wirtschaftliche Integration, die dieses Übereinkommen nach der Hinterlegung der fünfzehnten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde ratifizieren, annehmen, genehmigen oder ihm beitreten, tritt dieses Übereinkommen am ersten Tag des dritten Monats nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch den Staat oder die Organisation in Kraft.

Art. XIX

Kündigung

Eine Vertragspartei kann das Übereinkommen jederzeit beim Verwahrer schriftlich kündigen. Die Kündigung wird zwölf Monate nach Eingang der Kündigungsmittelung beim Verwahrer in Kraft.

Art. XX

Verwahrer

1) Die Urschrift dieses Übereinkommens, die in deutscher, englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache abgefasst ist, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist, wird beim Verwahrer hinterlegt, der beglaubigte Abschriften an alle Staaten und alle regionalen Organisationen für wirtschaftliche Integration übermittelt, die das Übereinkommen unterzeichnet oder Beitrittsurkunden hinterlegt haben.

2) Der Verwahrer wird nach Beratung mit den beteiligten Regierungen amtliche Texte in arabischer und chinesischer Sprache herstellen.

3) Der Verwahrer unterrichtet alle Unterzeichner- und beitretenden Staaten und regionalen Organisationen für wirtschaftliche Integration sowie das Sekretariat über die Unterzeichnung, die Hinterlegung von Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- und Beitrittsurkunden, das Inkrafttreten dieses Übereinkommens, Änderungen des Übereinkommens, besondere Vorbehalte und die Notifikation von Kündigungen.

4) Sogleich nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens übermittelt der Verwahrer eine beglaubigte Abschrift an das Sekretariat der Vereinten Nationen zur Registrierung und Veröffentlichung gemäss Art. 102 der Charta der Vereinten Nationen.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig bevollmächtigten Vertreter dieses Übereinkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Bonn am 23. Juni 1979.

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang I

Gefährdete wandernde Arten

Erläuterungen

1. Die im vorliegenden Anhang aufgeführten wandernden Arten werden auf folgende Weise gekennzeichnet:
 - a) mit dem Namen der Art oder Unterart oder
 - b) als Gesamtheit der wandernden Arten eines höheren Taxon oder eines bestimmten Teils dieses Taxon.
2. Sonstige Bezugnahmen auf höhere Taxa als Arten dienen nur der Information oder Klassifikation.
3. Die Abkürzung "(s.l.)" bedeutet, dass die wissenschaftliche Bezeichnung in ihrer erweiterten Bedeutung verwendet wird.
4. Ein Sternchen (*) neben dem Namen einer Art bedeutet, dass die Art oder eine abgegrenzte Population dieser Art oder ein höheres Taxon, welches diese Art einschliesst, in Anhang II aufgenommen ist.

Lateinisch	Deutsch
Mammalia	Säugetiere
Chiroptera	Fledertiere
Molossidae	Bulldogfledermäuse
Tadarida brasiliensis	Brasilianische Bulldogfledermäuse
Primates	Herrentiere
Pongidae	Menschenaffen
Gorilla gorilla bergingei	Berggorilla
Cetacea	Wale
Balaenopteridae	Furchenwale
Balaenoptera musculus	Blauwal

Megaptera novaeangliae	Buckelwal
Balaenidae	Glattwale
Balaena mysticetus	Grönlandwal
Eubalaena glacialis	Nordkaper
Eubalaena australis	Südkaper/südl. Glattwal
Carnivora	Raubtiere
Felidae	Katzen
Panthera uncia	Schneeleopard
Pinnipedia	Robben
Phocidae	Seehunde
Monachus monachus*	Mönchsrobbe*
Perissodactyla	Unpaarhufer
Equidae	Pferde
Equus grevyi	Grevyzebra
Artiodactyla	Paarhufer
Camelidae	Kamele
Vicugna vicugna* (except Peruvian populations)	Vikunja* (nur peruanische Populationen)
Cervidae	Hirsche
Cervus elaphus barbarus	Berberhirsch
Bovidae	Hornträger
Bos sauveli	Kuprey
Bos grunniens	Wildyak
Addax nasomaculatus	Mendesantilope
Gazella cuvieri	Afrikanische Echtgazelle
Gazella dama	Damagazelle

Gazella dorcas (only Northwest African populations)	Dorkasgazelle (Nur nordwestafrikanische Populationen)
Gazella leptoceros	Dünengazelle
Aves	Vögel
Procellariiformes	Röhrennase
Diomedidae	Albatrosse
Diomedae albatrus	Kurzschwanzalbatross
Procellariidae	Sturmvögel
Pterodroma cahow	Bermudasturmvogel
Pteradroma phaeopygia	Hawaiisturmvogel
Pelecaniformes	Ruderfüsser
Pelecanidae	Pelikane
Pelecanus crispus*	Krauskopfpelikan*
Pelecanus onocrotalus (only Palearctic populations)	Rosapelikan (nur paläarktische Populationen)
Ciconiiformes	Schreitvögel
Ardeidae	Reiher
Egretta eulophotes	Schneereiher
Ciconiidae	Störche
Ciconia boyciana	Schwanzschnabelstorch
Threskiomithidae	Ibisse
Geronticus eremita	Waldrapp
Anseriformes	Entenvögel
Anatidae Chloephaga rubidiceps*	Entenartige Rotkopfgans*
Falconiformes	Greifvögel
Accipitridae	Greife

<i>Haliaeetus albicilla</i> *	Seeadler*
<i>Haliaeetus pelagicus</i> *	Riesenseeadler*
Gruiformes	Kranichvögel
Gruidae	Kraniche
<i>Grus japonensis</i> *	Mandschurenkranich*
<i>Grus leucogeranus</i> *	Nonnenkranich*
<i>Grus nigricollis</i> *	Schwarzhalskranich*
Otididae	Trappen
<i>Chlamydotis undulata</i> * (only Northwest African populations)	Kragentrappe* (nur nordwestafrikanische Populationen)
Charadriiformes	Watt- und Möwenvögel
Scolopacidae	Schnepfenvögel
<i>Numenius borealis</i> *	Eskimo-Brachvogel*
<i>Numenius tenuirostris</i> *	Dünnschnabel-Brachvogel*
Laridae	Möwen
<i>Larus audouinii</i>	Korallenmöwe
<i>Larus leucophthalmus</i>	Weissaugenmöwe
<i>Larus relictus</i>	Gobi-Schwanzkopfmöwe
<i>Larus saundersi</i>	Kappenmöwe
Alcidae	Alken
<i>Synthliboramphus wumizusume</i>	Japanalk
Passeriformes	Sperlingsvögel
Parulidae	Waldsänger
<i>Dendroica kirtlandii</i>	Kirtlands Wandsänger
Fringillidae	Finken
<i>Serinus syriacus</i>	Zederngirlitz

Reptilia

Testudinata
 Cheloniidae
 Chelonia mydas*
 Ceretta caretta*
 Eretmochelys imbricata
 Lepidochelys kempii*
 Lepidochelys olivacea*
 Dermochelyidae
 Dermochelys coriacea*
 Pelomedusidae
 Podocnemis expansa*
 (only Upper Amazon populations)

Crocodylia
 Gavialidae
 Gavialis gangeticus

Pisces

Siluriformes
 Schilbeidae
 Pangasianoon gigas

Kriechtiere

Schildkröten
 Meeresschildkröten
 Suppenschildkröte*
 Unechte Karettschildkröte*
 Echte Karettschildkröte
 Atlantik-Bastardschildkröte*
 Bastardschildkröte*
 Lederschildkröten
 Lederschildkröte*
 Pelomedusenschildkröten
 Arranschildkröte*
 (nur Populationen im oberen
 Amazonasgebiet)

Krokodile
 Gaviale
 Ganges-Gavial

Fische

Welsartige
 Orientalische Welse
 Riesenwels

Anhang II

Wandernde Arten, für die Abkommen zu schliessen sind

Erläuterungen

1. Die im vorliegenden Anhang aufgeführten wandernden Arten werden auf folgende Weise gekennzeichnet:
 - a) mit dem Namen der Art oder Unterart oder
 - b) als Gesamtheit der wandernden Arten eines höheren Taxon oder eines bestimmten Teils dieses Taxon.

Wo auf ein höheres Taxon als das der Art Bezug genommen wird, bedeutet dies, wenn nichts anderes gesagt ist, dass der Abschluss von Abkommen allen wandernden Arten innerhalb dieses Taxon zu erheblichem Vorteil gereichen könnte.
2. Die Abkürzung «spp.» nach der Bezeichnung einer Familie oder Gattung wird zur Bezeichnung aller wandernden Arten innerhalb dieser Familie oder Gattung verwendet.
3. Sonstige Bezugnahmen auf höhere Taxa als Arten dienen nur der Information oder Klassifikation.
4. Die Abkürzung «(s.l.)» bedeutet, dass die wissenschaftliche Bezeichnung in ihrer erweiterten Bedeutung verwendet wird.
5. Ein Sternchen (*) neben dem Namen einer Art oder neben einem höheren Taxon bedeutet, dass die Art oder eine abgegrenzte Population dieser Art oder aber eine oder mehrere in dem höheren Taxon eingeschlossene Arten in Anhang I aufgenommen sind.

Lateinisch

Deutsch

Mammalia**Säugetiere**

Chiroptera

Fledertiere

Rhinolophidae

Hufeisennasen

spp. (only European populations)

spp. (nur europäische Populationen)

Vespertilionidae spp. (only European populations)	Glattnasen spp.(nur europäische Populationen)
Cetacea	Wale
Platanistidae	Ganges-Delphine
Platanista gangetica	Ganges-Delphin
Pontoporiidae	La-Plata-Delphine
Pontoporia blainvillei	La-Plata-Delphin
Iniidae	Inias
Inia geoffrensis	Amazonas-Delphin
Monodontidae	Gründelwale
Delphinapterus leucas	Weisswal
Monodon monoceros	Narwal
Phocoenidae	Schweinswale
Phocoena phocoena (North and Baltic Sea, western North Atlantic and Black Sea popu- lations)	Schweinswal (Populationen der Nord- und Ost- see, des Nordatlantiks sowie des Schwarzen Meeres)
Neophocaena phocaenoides	Indischer Schweinswal
Phocoenoides dalli	Dall-Hafenschweinswal
Delphinidae	Delphine
Sousa chinensis	Chinesischer Weisser Delphin
Sousa teuszii	Kamerunfluss-Delphin
Sotalia fluviatilis	Amazonas-Sotalia
Lagenorhynchus albirostris (only North and Baltic Sea popula- tions)	Weisschnauzendelphin (nur die Populationen der Nord- und Ostsee)
Lagenorhynchus acutus (only North and Baltic Sea popula- tions)	Weissseitendelphin (nur die Populationen der Nord- und Ostsee)
Lagenorhynchus australis	Peale Delphin

<i>Grampus griseus</i> (only North and Baltic Sea populations)	Rundkopfdelphin (nur die Populationen der Nord- und Ostsee)
<i>Tursiops truncatus</i> (North and Baltic Sea, western Mediterranean and Black Sea populations)	Grosser Tümmler (Populationen der Nord- und Ostsee, des westlichen Mittelmeeres und des Schwarzen Meeres)
<i>Stenella attenuata</i> (eastern tropical Pacific population)	Schlankdelphin (Population des östlichen tropischen Pazifiks)
<i>Stenella longirostris</i> (eastern tropical Pacific Population)	Ostpazifischer Delphin (Population des östlichen tropischen Pazifiks)
<i>Stenella coeruleoalba</i> (eastern tropical Pacific and western Mediterranean populations)	Blauweisser Delphin (Population des östlichen tropischen Pazifiks und des westlichen Mittelmeeres)
<i>Delphinus delphis</i> (North and Baltic Sea, western Mediterranean, Black Sea and eastern tropical Pacific populations)	Gemeiner Delphin (Populationen der Nord- und Ostsee, des westlichen Mittelmeeres, des Schwarzen Meeres und des östlichen tropischen Pazifiks)
<i>Orcealla brevirostris</i>	Irawadi-Delphin
<i>Cephalorhynchus commersonii</i> (south American population)	Commerson-Delphin (Südamerikanische Population)
<i>Cephalorhynchus heavisidii</i>	Heaviside-Delphin
<i>Orcinus orca</i> (eastern North Atlantic and eastern North Pacific populations)	Schwertwal (Populationen des östlichen Nordatlantiks und östlichen Nordpazifiks)
<i>Globicephala melas</i> (only North and Baltic Sea populations)	Grindwal (nur die Populationen der Nord- und Ostsee)
Ziphiidae	Schnabelwale
<i>Hyperoodon ampullatus</i>	Dögling oder Entenwal
<i>Berardius bairdii</i>	Baird-Schnabelwal

Pinnipedia	Robben
Phocidae	Seehunde
Phoca vitulina (only Baltic and Wadden Sea populations)	Seehund (nur Populationen der Ostsee und Wattenmeeres)
Halichoerus grypus (only Baltic Sea populations)	Kegelrobbe (nur Ostsee-Populationen)
Monachus monachus*	Mönchsrobbe*
Proboscidea	Rüsseltiere
Elephantidae	Elefanten
Loxodonta africana	Afrikanischer Elefant
Sirenia	Sirenen
Dugongidae	Dugongs
Dugong dugon	Dugong
Artiodactyla	Paarhufer
Camelidae	Kamele
Vicugna vicugna*	Vikunja*
Bovidae	Hornträger
Oryx dammah	Krummhornoryx
Gazella gazella (only Asian populations)	Edmigazelle (nur asiatische Populationen)
Aves	Vögel
Pelecaniformes	Ruderfüßer
Pelecanidae	Pelikane
Pelecanus crispus*	Krauskopfpelikan*
Ciconiiformes	Schreitvögel
Ciconiidae	Störche

<i>Ciconia ciconia</i>	Weissstorch
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch
Threskiornithidae	Ibisse
<i>Platalea leucorodia</i>	Löffler
<i>Plegadis falcinellus</i>	Sichler
Phoenicopteridae spp.	Flamingos spp.
Anseriformes	Entenvögel
Anatidae spp.*	Entenartige spp.*
Falconiformes	Greifvögel
Cathartidae	Neuweltgeier
Pandionidae	Fischadler
<i>Pandion Haliaeetus</i>	Fischadler
Accipitridae spp.*	Greife spp.*
Falconidae spp.*	Falken spp.*
Galliformes	Hühnervögel
Phasianidae	Fasanenhühner
<i>Coturnix coturnix coturnix</i>	Wachtel
Gruiformes	Kranichvögel
Gruidae	Kraniche
<i>Grus</i> spp.*	alle Kranicharten spp.*
<i>Anthropoides virgo</i>	Jungfernkranich
Otididae	Trappen
<i>Chlamydotis undulata</i> (only Asian populations)	Kragentrappe (nur asiatische Populationen)

Otis tarda	Grosstrappe
Charadriiformes	Watt- und Möwenvögel
Charadriidae	Regenpfeiffer
spp.	spp.
Scolopacidae	Schnepfenvögel
spp.*	spp.*
Recurvirostridae	Stelzenläufer
spp.*	spp.*
Phalaropodidae	Wassertreter
spp.	spp.
Burhinidae	Triele
Burhinus oedicnemus	Triel
Glaraolidae	Brachschwalben
Glareola pratincola	Brachseeschwalbe
Glareola nordmanni	Schwarzflügelseeschwalbe
Laridae Sterna dougalli (Atlantic population)	Möwenartige Rosenseeschwalbe (atlantische Population)
Coraciiformes	Rackenvögel
Meropidae	Bienenfresser
Merops apiaster	Bienenfresser
Coraciidae	Racken
Coracias garrulus	Blauracke
Passeriformes	Sperlingsvögel
Muscicapidae	Fliegenschnäpperartige
(s. l.) spp.	(s. l.) spp.

Reptilia

Testudinata

Cheloniidae
spp.*Dermochelyidae
spp.*

Pelomedusidae

Podocnemis expansa*

Crocodylia

Crocodylidae

Crocodylus porosus

Pisces

Acipenseriformes

Acipenseridae

Acipenser fulvescens

Insecta

Lepidoptera

Danaidai

Danaus plexippus

Kriechtiere

Schildkröten

Meeresschildkröten
spp.*Lederschildkröten
spp.*

Pelomedusenschildkröten

Arranschildkröte*

Krokodile

Krokodile

Leistenkrokodil

Fische

Störartige

Störe

Roter Stör

Insekten

Schmetterlinge

Danaiden

Monarchfalter